

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/10 S

L 2 R 134/09 B ER (Hessisches LSG)
S 31 R 48/09 ER (SG Frankfurt/Main)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Antragsgegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers vom 14. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Schreiben vom 14.5.2010 wendet sich der Antragsteller an den Präsidenten des Bundessozialgerichts (BSG) und dessen Richter. Er legt - neben einer Fülle weiterer Unterlagen - den Vormerkungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 4.6.2004, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 22.2.2005 (*S 33 R 3/05*), dessen Beschluss vom 17.3.2009 (*S 31 R 48/09 ER*) sowie den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 16.7.2009 (*L 2 R 134/09 B ER*) vor, die er jeweils mit umfangreichen handschriftlichen Anmerkungen versehen hat. Er beantragt insbesondere wegen "Rentenbetruges", die "Zurückversetzung in den vorigen Stand" zu verfügen, einen "neutralen Gerichtsort" zu bestimmen und seinen Fall "im Eilverfahren zu Ende zu bringen".
- 2 Das Rechtsschutzbegehren im Schriftsatz vom 14.5.2010 ist schon deshalb unzulässig, weil es vom Antragsteller persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) stammt, sodass sein Vorbringen wegen der Nichtbeachtung des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs unbeachtlich ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

